



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

5.) **Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Zentraler Schulstandort „Weseler Straße“);
hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 06.03.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Durchführung der Offenlage zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Zentraler Schulstandort „Weseler Straße“) beschlossen.

Der Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Entwurf der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind in der Zeit vom **03.01.2025 bis 03.02.2025 (einschließlich)** auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck veröffentlicht:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

Die auszulegenden Planunterlagen werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

Der Entwurf 56. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Entwurf der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung liegen außerdem in der Zeit vom

03.01.2025 bis 03.02.2025 (einschließlich)

im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag und Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“ ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, welche umweltbezogenen Informationen im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens verfügbar sind:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themen
Begründung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes	WoltersPartner Stadtplaner	<ul style="list-style-type: none">- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Kap. 3.2)- Artenschutz (Kap. 3.2)- Natura 2000 (Kap. 3.2)- Wasserwirtschaftliche Belange (Kap. 3.3)- Forstliche Belange (Kap. 3.4)- Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel (Kap. 3.5)- Belange des Bodenschutzes (Kap. 3.6)- Altlasten und Kampfmittelvorkommen (Kap. 3.8)- Immissionsschutz (Kap. 3.9)
<u>Umweltbericht als Bestandteil der Begründung</u> (Kap. 4)	WoltersPartner Stadtplaner	Untersuchung der verschiedenen Schutzgüter (Mensch/Biototypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt/Fläche/

		Boden/Wasser/Luft- u. Klimaschutz/ Landschaft/Kultur- u. Sachgüter/Wir- kungsgefüge zwischen den Schutzgü- tern)
3 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Be- lange	Bezirksregierung Düsseldorf, Geologischer Dienst NRW, Lippeverband	- Immissionsschutz im Hinblick auf Lär- mimmissionen des angrenzenden Dach- ziegelwerkes - Wasserschutzgebiet Holsterhausen / Üfter Mark - Bodenschutz - Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung - Naturschutzrechtliche Kompensations- maßnahmen - Umgang mit Niederschlagswasser - Belange der Forstwirtschaft (Schutz des Waldes)

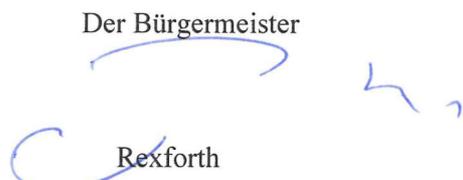
Während der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes abgegeben werden. Diese Stellungnahmen sollten elektronisch – nach Möglichkeit an folgende E-Mail bauplanung@schermbeck.de – übermittelt werden. Bei Bedarf können diese Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauabwuchsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 15/2024 der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar: <https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

46514 Schermbeck, 27.12.2024

Der Bürgermeister



Rexforth



Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes
-schwarz umrandet-

Datum: 18.12.2024



Maßstab 1 : 2.500

